



Vorstand:  
Dieter Schäfer, Eckhard Steinat.  
Aufsichtsrat:  
Rainer Braulik (Vors.),  
Dietmar Bäßler (Stellv.Vors.),  
Bernhard Maron

# Geschäftsordnung

In der Fassung vom 7.5.2011

## 1. Mitgliedschaft

### **1.1 Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile**

a. Folgende Erklärung ist durch das beitretende Mitglied abzugeben:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 100 EUR auf den Geschäftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.

Name: \_\_\_\_\_, Vorname: \_\_\_\_\_,  
Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_, PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_,  
Unterschrift: \_\_\_\_\_“

b. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben, wenn ein Mitglied weitere Geschäftsanteile übernimmt. Werden beim Beitritt mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von \_\_\_\_\_ EUR auf die übernommenen \_\_\_\_\_ Geschäftsanteile zu leisten. ...“

### **1.2 Mitgliederliste**

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen.

Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden.

### **1.3 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft ganz oder teilweise einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber der Genossenschaft beiträgt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil oder die Summe der Geschäftsanteile mit denen das Mitglied beteiligt ist, nicht übersteigt.

### **1.4 Kündigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung.

### **1.5 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern**

Ausgeschiedene Mitglieder erhalten ihr Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt.

Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz.

Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand des Mitglieds zur Zeit seines Ausscheidens. Die Berücksichtigung der Verlustvorträge ergibt sich aus der Satzung.

Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

## **2. Generalversammlung**

### **2.1 Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Unterlässt der Vorstand die erforderliche Einberufung einer Generalversammlung, so ist sie durch den Aufsichtsrat einzuberufen.

Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer in Textform gehaltenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergibt sich aus der Satzung.

### **2.2 Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung**

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder

Satzung eine größere Mehrheit bestimmen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Die Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigenden Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### **2.3 Beschluss über den Jahresabschluss**

Die Generalversammlung beschließt erstens die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt zweitens in einen gesonderten Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Diese Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggfs. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

### **2.4 Behandlung des Prüfungsberichts**

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

## **2.5 Protokoll der Generalversammlung**

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Vorsitzenden der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen; bei jedem erschienenen Mitglied ist die Zahl der ggf. vertretenen Stimmen zu vermerken.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

## **2.6 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

### **3. Bereichsversammlungen**

#### **3.1 Arbeitsgruppen**

- a. Die Genossenschaft richtet zur Bewältigung der breitgefächerten Aufgaben, zur Mobilisierung und Einbindung der Genossenschaftsmitglieder und zur Nutzung des in der Genossenschaft vorhandenen Sachverständes Arbeitsgruppen ein, die für ihren Tätigkeitsbereich Vorschläge entwickeln.
- b. Arbeitsgruppen können Mittel der Genossenschaft beim Vorstand beantragen. Diese Mittel können im Rahmen eines Budgets von der Arbeitsgruppe mit Zustimmung des Vorstands entsprechend zu vereinbarenden Anforderungen in eigener Regie verwendet werden.
- c. Die Arbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem Vorstand ihr Budget durch selbst akquirierte Mittel erweitern.

#### **3.2 Einzel abzurechnende Anlagen**

- a. Soll eine Investition durch die dieser Arbeitsgruppe oder diesem Bereich zuzuordnenden Mitglieder getätigt werden, wird eine einzeln und gesondert abzurechnende Anlage eingerichtet und entsprechend der Grundsätze der Genossenschaft verwaltet. In diesem Fall müssen die Mitglieder die Finanzierung in eigener Regie stemmen.
- b. Aus einer solchen Konstellation heraus kann der Bereich eine eigene Klein-Genossenschaft gründen, um die Anlage(n) in eigener Verantwortung weiterzubetreiben. Voraussetzung dafür ist, dass die Klein-genossenschaft weiter von der Genossenschaft verwaltet wird und die Mitglieder der Kleingenossenschaft jeweils mit wenigstens einem Geschäftsanteil bei der Genossenschaft bleiben, die in diesem Fall dann als Dachgenossenschaft für die Kleingenossenschaft arbeitet.

#### **3.3 Gesondert geregelter Geschäftsbereich**

- a. Soll die Investition im Rahmen der Genossenschaft mit Kapital und auf Risiko der Genossenschaft getätigt werden, handelt es sich um einen Geschäftsbereich, für den eine separate Rechnungsführung erfolgt.
- b. Investitionen dieser Art werden von der Bereichsversammlung mit dem Vorstand vorbereitet. Die ggf. nach der Satzung bestehende Zuständigkeit des Aufsichtsrates ist zu beachten.

#### **3.4. Begleitung durch den Vorstand**

Der Vorstand nimmt an den Bereichsversammlungen teil. Er entscheidet, wie viele Vorstandsmitglieder teilnehmen, in der Regel sollen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

#### **3.5 Informelle Arbeitsgruppen**

In der Anfangsphase, besonders in der Phase der eG i.G. können informelle Arbeitsgruppen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Themen aufgreifen, abklären und so aufbereiten, dass in Abstimmung mit dem Vorstand eine Arbeitsgruppe aus Genossenschaftsmitgliedern eingerichtet werden kann. Dazu werden in loser Folge Sitzungen abgehalten bei denen der Stand der Thematik zusammengefasst wird. Bei diesen Sitzungen nimmt ein Vorstandsmitglied teil, das den Gremien berichtet.



## **4. Vorstand**

### **4.1 Vorstand - Wahl und Abberufung**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

### **4.2 Vorstand – Stellvertretung**

- a. Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.
- b. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder suspendieren.

### **4.3 Vorstand - Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

- a. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- b. Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam zur Vertretung der Genossenschaft befugt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- c. Die Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

### **4.4 Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

## **5. Aufsichtsrat**

### **5.1 Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen.. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Soweit die Satzung keine Bestimmung über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder enthält, wird sie durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

### **5.2 Aufsichtsrat, Vorsitzender und Stellvertreter**

Der Aufsichtsrat bestimmt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

### **5.3 Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten**

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, insbesondere nach einer Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes. Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwändungsersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

### **5.4 Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder.

Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

### **5.5 Protokoll der Aufsichtsratssitzungen**

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

### **5.6 Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.



## **6. Jahresabschluss**

### **6.1 Buchführung und Jahresabschluss**

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

### **6.2 Verteilung von Gewinn und Verlust**

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Gewinne den Rücklagen zuzuführen und Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Bis der Geschäftsanteil erreicht ist wird der Gewinn zum Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

Die Bildung der gesetzlichen Rücklage ist in der Satzung geregelt.

Die Geschäftsguthaben werden nicht verzinst.

### **6.3 Schwerwiegende Verluste**

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies mitzuteilen.

## **7. Verschiedenes**

### **7.1 Kooperationen mit Firmen**

- a. Der Vorstand kann mit Firmen, die Mitglieder der Genossenschaft sind, Vereinbarungen zur Kooperationen abschließen, wenn die Zusammenarbeit über das normale Maß der Mitgliedschaft bzw. des Engagements in Arbeitsgruppen oder Bereichen hinausgeht.
- b. Die Zusammenarbeit wird in einer Kooperations-Vereinbarung dokumentiert, die stichwortartig die Aufgaben der Kooperationspartner und die Geschäftsfelder, in denen kooperiert wird, beschreibt. Darüber hinaus erforderliche Dokumente und Vereinbarungen werden dieser Vereinbarung angehängt.
- c. Zur Transparenz steht das Titelblatt der Kooperationsvereinbarung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Insbesondere verwendet es der Kooperationspartner zur Information seiner Mitarbeiter und die Genossenschaft stellt es den Mitgliedern zur Verfügung, die Öffentlichkeitsarbeit machen.

### **7.2 Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht eine höhere Stimmenzahl voraussetzt.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie sind sofort wirksam.